

Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Jahres-Campingstellplatz (gültig ab 1.1.2024)

Zwischen dem Campinggast und dem Zweckverband Erholungspark Pohna (nachfolgend Campingpark Pohna) gelten nachfolgende Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung erkennt der Campinggast den Inhalt dieser Geschäftsbedingungen, die Gebiets- und Campingplatzordnung sowie die Gestaltungsordnung für Jahrescamping ausdrücklich an. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Campingparks Pohna.

1. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag für einen Jahresstellplatz kommt mit der schriftlichen Anmeldung und der Bestätigung durch den Campingpark Pohna zu Stande. Mit der Anmeldung kann der Mieter 4 weitere Familienangehörige, die meldepflichtig im gleichen Haushalt des Mieters leben, kostenfrei anmelden. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend auf das Folgejahr sofern keine Änderungen der Vertragsparteien angekündigt werden.

2. Entgelte/ Zahlungsweise

Der Mieter erhält eine Jahresrechnung gemäß der Entgeltordnung und der vereinbarten Stellplatzgröße. Im Jahresentgelt ist beinhaltet:

- ein Wohnwagen oder Wohnmobil oder Zelt mit einem Vorzelt und einer Überdachung gemäß der Gebietsordnung,
- ein Stellplatz für einen PKW und Krad
- ein Stromanschluss, der gemeinschaftlich abgesichert ist,
- das Müllentgelt für Hausmüll,
- ein Kleinzelt max. 2x2 m auf dem Stellplatz,
- die Nutzung der Anlagen des Campingparks Pohna.

Die Zahlungsweise erfolgt jährlich, sofern keine schriftlichen Ratenzahlungen vereinbart werden. Ratenzahlungen erfolgen mit einem Aufpreis gemäß der Entgeltordnung.

3. Nutzungsbedingungen

Die Gebiets-/Campingplatzordnung und die Gewässerordnung sind Bestandteil des Vertrages und werden mit Unterschrift unter die Anmeldung durch den Campinggast anerkannt.

Der Jahresstellplatz wird durch den Mieter und dessen 4 gemeldeten Familienangehörigen zur Erholung genutzt. Die Nutzung ist mit max. 2 Hunden oder Katzen gestattet. Hunde müssen an einer kurzen Leine gehalten werden. Weitere Tiere sind nur nach Abstimmung mit dem Vermieter möglich.

Der Mieter pflegt den Stellplatz und hält diesen während der Mietzeit in einem ästhetisch ordnungsgemäßen Zustand.

Während der Nutzung ist alles zu unterlassen, was andere Campinggäste bei der Erholung stört. Es ist auf die Mittagsruhe von 13:00-15:00 Uhr zu achten.

Das Grillen auf dem Stellplatz ist bis 21:00 Uhr erlaubt.

Nicht erlaubt ist/sind:

- das Gründen eines festen Wohnsitzes nach Meldegesetz
- die Ausübung eines Gewerbes
- das Abstellen von stillgelegten Fahrzeugen
- das Parken außerhalb des zugewiesenen Stellplatzes
- die Nutzung des Stellplatzes durch Dritte insbesondere Kinder und Jugendliche (Jugendschutzgesetz)
- das Füttern von Wildtieren oder verwilderten Haustieren
- Tierzucht jeglicher Art
- offenes Feuer, Feuerschalen, offenes Grillfeuer, Räucheröfen, Benutzen von Fackeln
- Errichtung und Betreibung von Feuerstätten jeglicher Art
- Photovoltaikanlagen, die mit dem Energienetz verbunden sind (nur Inselanlagen erlaubt)

4. Gestaltung des Stellplatzes/Gestaltungsordnung

Für die Gestaltung des Stellplatzes gilt die Gestaltungsordnung von Stellplätzen für Jahrescamping, die Vertragsbestandteil des Jahresvertrags ist.

Der Stellplatz ist nach Form, Werkstoff und Farbe campinggerecht und ästhetisch zu gestalten. Die bauliche Anlage muss ortsveränderlich und unter dem Einfluss von Witterungsbedingungen standsicher und gebrauchstauglich sein. Es dürfen keine Gefährdungen oder Belästigungen von den baulichen Anlagen ausgehen. Die Pflanzung von Büschen und Hecken sowie die Einfriedung mit einem Zaun ist zuvor mit dem Vermieter abzustimmen. Abstandsflächen sind einzuhalten und Zufahrtswege sind freizuhalten. Eine gärtnerische Nutzung ist unzulässig. Der Baumbestand ist nicht zu verändern. Baumschnitt ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter möglich. Sofern Gefahr von einem Baum ausgeht, ist der Vermieter zu informieren. Herausragende Überbauten über die Grenzen sind nicht gestattet. Übernommene Aufbauten und Bepflanzungen vom Vermieter sind an die gültige Gestaltungsordnung anzupassen. Bauarbeiten, die mit Lärm verbunden sind, sind von 1. Mai bis 30. September nicht gestattet. Notwendige Ausnahmen sind zuvor mit dem Vermieter abzustimmen.

5. Ver- und Entsorgung

Der Vermieter versorgt den Mieter mit Strom und weist eine Anschlussstelle zu. Für die Sicherheit der Elektroanlage ab der Übergabestelle ist der Mieter zuständig. Für Versorgungsausfälle kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Trinkwasser wird über Zapfstellen vom 15. April (bei frostfreiem Wetter) bis 15. Oktober zur Verfügung gestellt. Das Herstellen von festen Wasseranschlüssen sowie das Bewässern der Außenanlagen ist nicht gestattet.

Für die Abwasserbeseitigung sind die vorgesehenen Ausgussstellen zu nutzen. Chemietoiletten sind nur am Chemieplatz zu entleeren.

Laub und Grünschnitt wird in bereitgestellte Container entsorgt. Wertstoffe und Restmüll müssen im Wertstoffhof innerhalb der Öffnungszeiten getrennt entsorgt werden.

Entsorgung gegen ein Entgelt:

- Abholen von Schrott
- Annahme Heckenschnitt
- Waschen der Dachflächen von Wohnwagen/ Wohnmobil, Vorzelt und Schutzdach

Verboten: Entsorgung von mitgebrachtem Müll!

6. Betreibung von Flüssiggasanlagen

Das Betreiben von Flüssiggasanlagen ist nur mit Nachweis der 2-jährigen Prüfung gestattet. Der Nachweis ist dem Vermieter vorzulegen. Pro Stellplatz dürfen max. 3 Gasflaschen mit einer Füllmenge von je 11 kg genutzt und gelagert werden.

7. Nutzung der Anlagen des Vermieters

Die Sport- und Freizeitanlagen, die sanitären Anlagen sowie die Einrichtungen zum Waschen/Trocknen der Wäsche durch den Vermieter dürfen durch den Mieter zweckentsprechend genutzt werden. Diese Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für angemeldete Gäste. Kindern unter 6 Jahren ist die Nutzung nur unter Aufsicht Erwachsener gestattet.

8. Nutzung des Stellplatzes durch Gäste des Mieters

Der Mieter stellt sicher, dass sich Gäste vorab in der Rezeption anmelden. Mit der Anmeldung gehen die Gäste die vertraglichen Bedingungen des Campingparks Pahna ein. Sie entrichten ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung. Bei Abwesenheit des Mieters müssen Gäste eine schriftliche Einverständniserklärung des Mieters für den Aufenthalt vorweisen. Das Parken ist auf den ausgewiesenen gebührenpflichtigen Parkplätzen außerhalb des Campingparks Pahna möglich.

9. Haustiere

Das Mitbringen von Hunden/Katzen ist gegen ein Entgelt gemäß Entgeltordnung möglich. Die Tiere müssen in der Rezeption angemeldet werden.

10. Haftung und Versicherung

Sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters vorliegen, haftet dieser nicht für Schäden die dem Mieter, Angehörigen und Gästen sowie deren Eigentum bei der Nutzung der Anlagen des Vermieters entstehen. Er haftet nicht für Schäden verursacht durch Dritte, Witterungseinflüssen, wildlebenden Tieren sowie höhere Gewalt (Pandemien).

Der Mieter hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz für sich und sein Eigentum abzuschließen und bei Bedarf vorzuweisen. Er haftet für jegliche Schäden, die durch ihn oder der Person/Personen, die den Stellplatz nutzen.

11. Beendigung des Mietverhältnisses; vorzeitige Kündigung seitens des Vermieters; Beräumung des Stellplatzes

Das Mietverhältnis endet zum benannten Termin im Vertrag. Der Mietvertrag ist beendet, wenn die Mietzahlungen/Ratenzahlungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erfolgt sind. Schriftliche Vereinbarungen zu Zahlungsmodalitäten können zwischen der Geschäftsleitung und dem Mieter getroffen werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Mietverhältnis vorzeitig beendet werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mietzinses. Eine Verrechnung mit dem Entgelt für Kurzcamping ist möglich.

Eine vorzeitige Kündigung seitens des Vermieters ist möglich, wenn:

- der Mieter die Vertragsbedingungen wiederholt schwer verletzt
- schwere Verstöße gegen die Bestimmungen zur Platzgestaltung aufweist und
- unangemessenes Verhalten gegen über den Mitarbeitern des Campingparks Pahna aufzeigt.

Der Stellplatz wird mit Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter beräumt übergeben. Alle Veränderungen auf dem Platz sind auf den ursprünglichen Zustand zurückzubringen. Dies gilt ebenso für Anpflanzungen und Aufbauten, die bei Übernahme vom Vormieter zurückzuführen sind. Der Vermieter ist berechtigt, nach schriftlich ergangener Aufforderung zur Beräumung, nach einer Frist von einem Monat den Platz zu beräumen und die Ausrüstung freihändig zu veräußern. Nach Begleichung offener Forderungen des Vermieters steht dem Mieter das Entgelt aus der Veräußerung zu. Zusätzliche Kosten aus der Beräumung werden dem Mieter berechnet.

Bei einem Verkauf der Campingausrüstung an einen Nachmieter muss eine vorherige Zustimmung der Geschäftsleitung erfolgen. Mit dem Verkauf erlischt der Bestandsschutz der Aufbauten. Es kann eine Beräumung des Stellplatzes durch die Geschäftsleitung gefordert werden.

12. Sonstige Vereinbarungen

Jegliche Vereinbarung muss mit dem Vermieter abgestimmt und schriftlich festgehalten werden.

13. Irrtümer

Der Campingpark Pahna behält sich vor, Irrtümer bzw. Druck- und Rechenfehler zu berichtigen.

14. Gebietsordnung/Campingplatzordnung, Gewässerordnung

Die Gebiets-/Campingplatzordnung und die Gewässerordnung sind Bestandteil des Vertrages und werden mit Unterschrift unter die Anmeldung durch den Campinggast anerkannt. Bei Verweis von Campinggästen aus dem Erholungspark Pahna und vom Campingpark Pahna wegen schwerer Verletzung der Vertragsbestimmungen wird der Gesamtpreis nicht zurückerstattet.

15. Datenschutz

Die Datenschutzverordnung ist in der Rezeption oder auf der Homepage des Campingparks Pahna einsehbar.

Der Gerichtsstand ist Jena (HRA 202 204).